

Verordnung des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien betreffend Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002- UG

Präambel

An der Akademie der bildenden Künste Wien setzen die Studienrichtungen »Architektur« und die »künstlerischen Lehramtsstudien« den Nachweis der »allgemeinen Universitätsreife« voraus. Laut § 64a (1) UG können Personen ohne Reifeprüfung nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorats durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien und Diplomstudien einer Studienrichtungsgruppe erlangen.

Die Studienberechtigungsprüfung an der Akademie der bildenden Künste Wien besteht generell aus 2 Prüfungen in Pflichtfächern und 2 Prüfungen aus Wahlpflichtfächern sowie einer schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema.

§ 1 Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. vollendetes 20. Lebensjahr
2. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des europäischen Wirtschaftsraumes
3. Nachweis einer eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehenden erfolgreichen beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung für das angestrebte Studium

(2) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vizerektorin für Lehre und Nachwuchsförderung zu richten und bei der Studien- und Prüfungsabteilung einzureichen.

(3) Das Ansuchen ist schriftlich einzureichen und hat folgende Punkte zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes
3. das angestrebte Studium
4. den Nachweis der Vorbildung
5. Angabe der zwei Wahlfächer
6. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen.

(2) Der Nachweis der Vorbildung (§1 (1) Z 3) wird durch die zuständige Vizerektorin für Lehre und Nachwuchsförderung überprüft. Fällt die Überprüfung positiv aus und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, ist die Bewerberin/der Bewerber zur Studienberechtigungsprüfung zuzulassen.

§ 2 Studienrichtungsgruppen und Prüfungen

(1) Die Studienberechtigung kann an der Akademie der bildenden Künste Wien für die folgenden Studienrichtungsgruppen erworben werden:

- „Ingenieurwissenschaftliche Studien“
- „Lehramtsstudien“:

(2) Die Studienberechtigungsprüfung für „Ingenieurwissenschaftliche Studien“ umfasst folgende Prüfungen:

1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz). Diese Prüfung ist an der TU Wien abzulegen.
2. Zwei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind:
Pflichtfächer: Darstellende Geometrie und Mathematik 2.
Diese Prüfungen sind an der TU Wien abzulegen.

3. Zwei Prüfungen in den Wahlfächern Kunstgeschichte I, II, III oder IV, welche an der Akademie der bildenden Künste Wien geprüft werden, sofern nicht § 64a Abs. 9 UG zur Anwendung kommt.

(3) Die Studienberechtigungsprüfung für „Lehramtsstudien“:

Diese umfassen die Bachelorstudien der Studienrichtung künstlerisches Lehramt »Kunst und Bildung – Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung und »Gestaltung im Kontext – Unterrichtsfach Technisches und Textiles Werken«; Weiters wird festgehalten, dass für die kombinationspflichtigen Lehramtsstudien und die damit verbundene Offenheit in Bezug auf die Zuordnung der jeweiligen Unterrichtsfächer zu Studienrichtungsgruppen die Studienberechtigungsprüfung nur für ein Unterrichtsfach abgelegt werden muss. Damit ist der Nachweis der Studierfähigkeit auch für das jeweils andere Unterrichtsfach erbracht. Sie umfasst folgende Prüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz). Diese Prüfung ist an der Universität Wien abzulegen.
2. zwei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind:
Pflichtfächer: Geschichte 2 und Englisch 2.
Diese Prüfungen sind an der Universität Wien abzulegen. Voraussetzung für die Ablegung der Prüfungen an der Universität Wien ist der Nachweis über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung an der Akademie der bildenden Künste Wien und die Inskription an der Universität Wien als außerordentliche/r Studierende/r für das Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.
3. Zwei Prüfungen aus den Wahlfächern
(KB = Kunst und Bildung – UF Bildnerische Erziehung, GK = Gestaltung im Kontext – UF Technisches und Textiles Werken, KKP = Kunst- und Kulturpädagogik)
 - KB 1.1 Grundlagen der Gestaltung (VO 2 ECTS / 2 SWS)
 - KB 4.4 / GK 3.2 Gender Studies I (VO 2 ECTS / 2 SWS)
 - KB 4.1 Kunst im Kontext (VO 3 ECTS / 2 SWS)
 - KB 3.1 Fachdidaktik Kunst und Bildung (VO 3 ECTS / 2 SWS)
 - GK 3.1 Materielle Kulturen (VO 3 ECTS / 2 SWS)
 - GK 4.1 Einführung Fachdidaktik und Fachgeschichte (VO 3 ECTS / 2 SWS)
 - KKP 1.1 Bildungstheorie und Gesellschaftskritik (VO 3 ECTS / 2 SWS)
 - KKP 1.2 Fragen nach pädagogischer Professionalität:
Zugänge/Perspektiven/Forschungsfelder (VO 3 ECTS / 2 SWS)

welche an der Akademie der bildenden Künste Wien geprüft werden, sofern nicht § 64a Abs. 9 UG zur Anwendung kommt.

§ 3 Anerkennung von Prüfungen

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt hat, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen.

(2) Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach auf Ansuchen zu befreien.

§ 4 Prüfungen

- (1)** Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Akademie der bildenden Künste Wien abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.
- (2)** Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise (Lichtbildausweis) von der Identität der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten zu überzeugen.
- (3)** Jede Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.
- (4)** Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses gilt für jede Universität an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.
- (5)** Nachweise der besonderen Eignung bei einem angestrebten Studium an der Akademie der bildenden Künste Wien müssen zusätzlich zur Studienberechtigungsprüfung abgelegt werden (Zulassungsprüfung).

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1)** Diese Verordnung tritt nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Akademie der bildenden Künste Wien mit 16.11.2017 in Kraft.